

Vorlage Nr.: 3-BS/093/2023
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Bildung und Soziales
Datum: 16.08.2023
Verfasser: Zimmermann, Yvonne

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Garching b. München

Beratungsfolge:

Datum Gremium

21.09.2023 Haupt- und Finanzausschuss

I. SACHVORTRAG:

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Garching b. München wurde zuletzt zum 1. September 2015 geändert und bedarf der Überarbeitung bzw. Aktualisierung.

Am 16. März 2023 beauftragte der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) in seiner 33. Sitzung die Verwaltung, einen Entwurf für eine Neufassung der Benutzungssatzung auszuarbeiten und dem Gremium vorzulegen. Dies erfolgte am 20. Juli 2023 in der 37. Sitzung des HFA. Die Ausschussmitglieder wurden gebeten, den Satzungsentwurf in Ihren Fraktionen zu besprechen und Rückmeldungen oder Änderungswünsche bis 31. August 2023 an den Fachbereich Bildung & Soziales zu übermitteln.

Es gingen Rückmeldungen von folgenden Fraktionen ein: CSU, SPD und Unabhängige Garchinger. Sie sind der Beschlussvorlage als Anlagen beigefügt.

Die Fraktion der CSU ist mit dem Vorschlag der Verwaltung einverstanden.

Die Fraktion der Unabhängigen Garchinger sieht die von der Verwaltung vorgeschlagenen Erhöhungen als insgesamt zu hoch an und hat eigene Vorschläge übermittelt:

Kindergarten:

- Kostenfreiheit für die Eltern bis zu einem Buchungszeitraum von 5-6h (die meisten Eltern buchen einen Zeitraum von 5-6 bzw. 6-7h für ihre Kinder)
- Höhe der Gebühren: 20€/h (Berücksichtigung 100€ pro Kind vom Freistaat)

h	Gebühr alt (€)	Gebühr neu Stadt (€)	Gebühr neu UG (€)
4	60	100	60
4-5	66	125	80
5-6	72	150	100
6-7	78	175	120
7-8	84	200	140
8-9	90	225	160
9-10	96	250	180

Hort:

- zwei Varianten; 20€-Raster (statt 30€)
 - Vorschlag I: erste Zeitfenster etwas teuer, dann mit 20€ gesteigert
 - Vorschlag II: durchgängig mit 20€ gesteigert

h	Gebühr alt (€)	Gebühr neu Stadt (€)	Gebühr neu UG I (€)	Gebühr neu UG II (€)
2-3	85	90	90	90
3-4	94	120	120	110
4-5	103	150	150	130
5-6	112	180	170	150
6-7	121	210	190	170
7-8	130	240	210	190
8-9	139	270	230	210
9-10	148	300	250	230

Die Fraktion der SPD empfindet die Sprünge von 25 Euro zwischen den einzelnen Buchungszeiten als zu hoch.

Es wird folgende Frage gestellt:

Kann die Absicht, Eltern durch den finanziellen Beitrag zu einer sorgfältigen Planung der notwendigen Stunden zu bewegen, auch mit niedrigeren Beiträgen erreicht werden, ohne alle Eltern stärker zu belasten?

Antwort der Verwaltung:

Das Buchungsverhalten der Eltern ist schwer vorherzusagen. Außerdem handelt es sich bei den Eltern um eine sehr inhomogene Bezugsgruppe. Es gibt Eltern, die aufgrund ihrer Berufstätigkeit auf hohe Buchungszeiten angewiesen sind. Diese werden, unabhängig vom Einkommen, eine entsprechend hohe Stundenanzahl auswählen (müssen). Bei den Eltern, denen aus rein beruflichen Gründen eine geringere Buchungszeit ausreichen würde, die aber höher buchen, ist diese Entscheidung vermutlich persönlich und/oder finanziell bedingt (z.B. Integrationsbedarf des Kindes, zeitlicher Freiraum für die Eltern, ...). Dies ist aus Sicht der Verwaltung die Gruppe, an der theoretisch anzusetzen wäre. Eine korrekte Einschätzung der Situation der Familie bzw. der Beweggründe für die Buchungszeit steht jedoch keinem Außenstehenden zu.

Aus diesem Grund vertritt die Verwaltung die Meinung, dass hinsichtlich der Buchungszeiten die grundsätzliche Einführung von Gebühren und ein Appellieren an die Eltern sowie hinsichtlich der Höhe der Gebühren eine Orientierung an den Nachbargemeinden (ANLAGE) der passende Weg ist. Zugleich sollte weiterhin berücksichtigt werden, dass die Leistung und der Einsatz der Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten eine besondere Wertschätzung verdienen, die sich auch darin zeigt, dass Kinderbetreuung nicht kostenlos ist.

II. BESCHLUSS:**VARIANTE 1:**

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, die in der Sitzung abgestimmten Änderungen in den Entwurf der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Garching b. München aufzunehmen und die überarbeitete Fassung der Satzung dem Gremium in der nächsten Sitzung am 12. Oktober 2023 zum Beschluss vorzulegen.

VARIANTE 2:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den von der Verwaltung vorgelegten Satzungsentwurf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Garching b. München unverändert zu beschließen. Die Anlage 1 wird zum Bestandteil des Beschlusses ernannt und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

☐

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

☐

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf der Gebührensatzung für die Kitas der Stadt Garching 2023
- Anlage 2: Rückmeldung Neufassung Kita-Satzungen 2023_SPD
- Anlage 3: Rückmeldung Neufassung Kita-Satzungen 2023_CSU
- Anlage 4: Rückmeldung Neufassung Kita-Satzungen 2023_B90-Die Gruenen
- Anlage 5: Rückmeldung Neufassung Kita-Satzungen 2023_Unabhängige Garchinger
- Anlage 6: Vergleich Gebühren umliegender Gemeinden

SATZUNG

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Garching b. München folgende Satzung:

I ALLGEMEINES

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren auf Grundlage dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, oder
 2. diejenigen, denen die Personensorge für das Kind auf Grund gesetzlicher Bestimmungen übertragen wurde.
- (2) Mehrere Schuldner einer Gebühr sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Veränderungen, die für die Höhe der Gebühren maßgeblichen sind, unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen, auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen, Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere bei Wohnortwechsel.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen sind folgende monatlichen Gebühren zu entrichten:
 1. Besuchsgebühren,
 2. Gebühren für Lehr- und Verbrauchsmaterial sowie Getränke (Spiel- und Getränkegeld),
 3. Gebühren für das Mittagessen, sofern das Kind dieses in der Einrichtung erhält (Essensgeld),
 4. Feriengebühr.

- (2) Die Gebührenpflicht besteht in den Ferien sowie bei Nichtbenutzung (Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit) oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung fort. § 5 Abs. 2 Satz 4 bleibt davon unberührt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung, im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die monatlichen Gebühren sind mit Ausnahme des Essensgeldes während der gesamten Dauer des Betreuungsjahres zu entrichten (1.9. bis 31.8. des darauffolgenden Jahres). Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betreuungsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat die vollen Monatsgebühren zu entrichten.
- (3) Die Gebühren sind auch in der Eingewöhnungsphase unabhängig vom tatsächlichen Besuch der Einrichtung in vollem Umfang zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids jeweils zum Fünften eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

II EINZELNE GEBÜHREN

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Besuchsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeit).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Stadt vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Die Buchungszeit muss in den Kindertageseinrichtungen (gemäß § 6 Abs.1 Satzung der Stadt Garching b. München über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) die Kernzeit in der jeweiligen Einrichtung umfassen. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet. Bei längerer Abwesenheit wegen nachgewiesener Erkrankung oder Kuraufenthalt von mindestens 30 zusammenhängenden Kalendertagen wird für diese Kalendertage keine Gebühr erhoben. Dazu ist ein schriftlicher Nachweis des behandelnden Arztes erforderlich.
- (3) Wird die vereinbarte wöchentliche Buchungszeit überschritten, so behält sich die Stadt vor, die dafür vorgesehenen zusätzlichen Gebühren nach § 6 Abs. 1 (je angefangene Stunde) zu erheben. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

- (4) Änderungen der Buchungszeiten können einmal jährlich jeweils zum 01.09. des laufenden Jahres schriftlich unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist beantragt werden. Eine Änderung der Buchungszeit kann auch außerhalb des oben genannten Termins unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Monatsanfang kostenpflichtig schriftlich beantragt werden.

§ 6 Besuchsgebühren

- (1) Die monatlichen Besuchsgebühren werden für jeden angefangenen Monat den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

1. im Kindergarten:

Buchungsstunden pro Tag	Gebühr
4 Stunden	100,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	125,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	150,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	175,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	200,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	225,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	250,00 €

2. im Hort:

Buchungsstunden pro Tag	Gebühr
mehr als 2 bis 3 Stunden	90,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	120,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	150,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	180,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	210,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	240,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	270,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	300,00 €

- (2) Für jede beantragte Änderung der Buchungszeit nach § 5 Abs. 4 Satz 2 wird mit dem Folgemonat ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Pro Monat wird ein Spiel- und Getränkegeld in Höhe von pauschal 10,00 € erhoben.
- (2) Beim Essensgeld handelt es sich um eine Pauschale, bei der auch die Schulferien und weitere Abwesenheiten berücksichtigt werden. Es ist von September bis Juli zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagessen an
 - bis zu drei Tagen pro Woche 42,00 €,
 - vier bis zu fünf Tagen pro Woche 70,00 €.

§ 8 Feriengebühren

- (1) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden (zusätzliche) Gebühren fällig. Diese werden einmal jährlich erhoben und im Februar des laufenden Kalenderjahres abgebucht. Eine Buchung unter 15 Tagen pro Jahr ist nicht möglich. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der jährlichen Buchungstage und der täglichen Buchungsstunden in den Ferien:

1. Feriengebühr für Kinder der städtischen Horte:

Buchungsstunden pro Tag	Anzahl der Buchungstage		
	15-29 Tage	30-44 Tage	ab 45 Tage
mehr als 5 bis 6 Stunden	90,00 €	135,00 €	180,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	105,00 €	157,50 €	210,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	120,00 €	180,00 €	240,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	135,00 €	202,50 €	270,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	150,00 €	225,00 €	300,00 €

2. Feriengebühr für Kinder der Ganztagsklasse:

Buchungsstunden pro Tag	Anzahl der Buchungstage		
	15-29 Tage	30-44 Tage	ab 45 Tage
mehr als 5 bis 6 Stunden	180,00 €	270,00 €	360,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	210,00 €	315,00 €	420,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	240,00 €	360,00 €	480,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	270,00 €	405,00 €	540,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	300,00 €	450,00 €	600,00 €
zzgl. Essen	70,00 €	105,00 €	140,00 €
zzgl. Spielgeld	10,00 €	15,00 €	20,00 €

- (2) Wird ein Kind zur Ferienbetreuung angemeldet, so ist die Gebühr in jedem Fall zu entrichten, auch wenn der Platz nicht in Anspruch genommen wird.

§ 9 Geschwisterermäßigung

- (1) Für jedes Geschwisterkind erfolgt eine monatliche Gebührenermäßigung der Besuchsgebühr von 15 €. Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises, wird ab dem darauffolgenden Monat die Geschwisterermäßigung gewährt.
- (2) Geschwisterkinder im Sinne dieser Satzung sind Kinder, die zum Beginn des Betreuungsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Für Kinder aus anderen Wohnsitzgemeinden wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.
- (4) Die sonstigen Gebühren (Spiel- und Getränkegeld, Essenspauschale, Feriengebühr, Verwaltungskostenbeitrag) unterliegen keiner Ermäßigung.

§ 10 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung nach § 3 kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastungen gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und Prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Anträge werden auch von den Einrichtungen sowie von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag sind die Gebühren vom Gebührenschuldner nach § 2 in vollem Umfang zu entrichten.

§ 11 Beitragsentlastung

Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird die monatliche Besuchsgebühr nach § 6 Abs. 1 um den in Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) genannten

Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnetes Plus wird nicht an den
Gebührensschuldner (§ 2) ausgezahlt.

III SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Garching b. München über die
Erhebung von Gebühren für die Benutzung Ihrer Kindertageseinrich-
tungen vom 26.05.2023 sowie die dazugehörige Änderungssatzung
vom 27.06.2019 außer Kraft.

Garching b. München, 28. September 2023

Stadt Garching b. München

Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Fraktion im Stadtrat Garching b. München



Götz Braun Brunnenweg 23 85748 Garching

Stadtverwaltung Garching
Rathausplatz 3
85748 Garching
Per Email

Stellungnahme zum Entwurf der Benutzungssatzung und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten sowie Antrag der SPD-Fraktion zur Einrichtung eines Gesamtelternbeirats für die Kindergärten in Garching

Garching, den 9.9.2023

Sehr geehrte Frau Zimmermann, sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Gruchmann,

vielen Dank für die Erstellung der Entwürfe und die Möglichkeit, uns einbringen zu können!

Wir möchten im Satzungstext erwähnen, dass die Stadt nach ihren Möglichkeiten alles tut, um den Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken und die Vergabe nach Dringlichkeit nur bei Engpässen erfolgt.

Der Wunsch, nicht in Garching ansässige Mitarbeitende der Stadt mit den hier wohnenden Eltern gleichzustellen, würde die Personalgewinnung auf einem angespannten Arbeitsmarkt sicher erleichtern. Wir möchten trotzdem wegen des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Eltern (und auch der Garchinger Unternehmen) darauf verzichten. Könnte bei entsprechendem Bedarf die Einrichtung eines Betriebskindergartens erwogen werden?

Eine Vergabe im Losverfahren möchten wir vermeiden und stattdessen weitere Kriterien heranziehen, wie zum Beispiel eine Berücksichtigung sozialer Härtefälle. Sollte es dennoch zu absolut gleichwertigen Berechtigungen kommen, würden wir den Zeitpunkt der Anmeldung als Kriterium favorisieren.

Nach Möglichkeit sollten die Vergabekriterien aus der Satzung auch von den anderen Trägern in Garching angewendet werden.

Nach BayKiBiG sind zwar bis zu 32 Schließtage möglich, wir würden aber einen niedrigeren Zielwert, der nur in Ausnahmefällen verfehlt werden kann, begrüßen. Wir würden 26 Tage vorschlagen.

Bei der Gebührensatzung finden wir die Sprünge von 25 Euro pro Stunde für zu hoch. Kann die Absicht, Eltern durch den finanziellen Beitrag zu einer sorgfältigen Planung der notwendigen Stunden zu bewegen, auch mit niedrigeren Beiträgen erreicht werden, ohne alle Eltern stärker zu belasten?

Um die Kommunikation zwischen Eltern und Verwaltung nachhaltig zu fördern stellen wir folgen
Antrag:

Die Stadt Garching richtet einen **Gesamtelternbeirat** für alle Kindergärten in Garching ein, der auch die Einrichtungen freier Träger umfasst. Der Beirat ist Ansprechpartner für die Verwaltung. Er kann auch selbst Projekte initiieren und durchführen

Mit freundlichen Grüßen



Götz Braun

Vorsitzender der SPD-Fraktion im Stadtrat

Von:

Gesendet:

Dienstag, 29. August 2023 10:32

An:

Betreff:

Zustimmung zu den KITA Satzungen

Sehr geehrte Frau xxx,

die CSU Fraktion ist mit den Entwürfen einverstanden.

viele Grüße

Jürgen Ascherl

Tel.: 089/ 320 89 150

Fax: 089/ 320 89 9150

sandra.musikant@garching.de

www.garching.de

An die
Universitätsstadt Garching
Vertreten durch Herrn
Bgm. Dr. Dietmar Gruchmann
- Referat Kindertagesstätten -
Rathausplatz 3
85748 Garching



Garching, den 01.09.2023

B`90 / DIE GRÜNEN Garching
Stadtratsfraktion

Einwendungen bezüglich der geplanten Satzungsänderung für die Benutzung der Städtischen Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrter Herr 1. Bgm. Dr. Gruchmann, lieber Dietmar, verehrte Frau Zimmermann,

zunächst einmal danke, dass Sie bereit sind die angedachte neue Satzung für die Kindertagesstätten einvernehmlich mit den Fraktionen abzustimmen.

Obleich uns die Problematik des Fachkräftemangels im Bereich Kinderbildung- und betreuung bekannt ist, erachten wir es als unvereinbar und für die Bürger*innen Garchings nicht nachvollziehbar, wenn hier bei der Vergabe der Gleichheitsgrundsatz außer Acht gelassen wird und städtischen Mitarbeitern und auch dem päd. Personal bevorzugt Betreuungsplätze vorgehalten werden.

Es ist den Bürger*innen schwer vermittelbar, weswegen hier Ausnahmen beim Verteilungs-Ranking gemacht werden, zumal nicht nur Erzieher*innen und Kinderpfleger*innen Mangelberufe sind, sondern auch Krankenpfleger*innen, Lehrer*innen, Altenpfleger*innen, Handwerker*innen und dergleichen mehr. Diese gehörten dann ja auch bevorzugt. Wo aber hier anfangen im Zeitalter eines allgemeinen Fachkräftemangels der unsere Wirtschaft belastet und wo aufhören?

Unsere Fraktion B`90/ DIE GRÜNEN GARCHING sind sich sicher, hier ein großes Unverständnis innerhalb der Bürgerschaft auszulösen. Diverse Einlassungen in der letzten Stadtratssitzung durch Bürger*innen bekräftigen hier unsere Vermutung.

! Daher ist der Passus S2, §5 Aufnahmekriterien, a) komplett zu streichen!

! Auf S3 unter d) „Stehen nach Berücksichtigung der Dringlichkeitsstufen weitere freie Plätze zur Verfügung, entscheidet das Los.“ Stellen sich für uns folgende Fragen:

- **W**er lost?
- **W**ie wird das Losverfahren durchgeführt?
- **W**ie wurde bisher „verlost“?

- Werden die **Elternvertreter*innen** (Elternbeirat als gelebte Elternpartnerschaft) mit ins Boot geholt und mit einbezogen z.B. als **Zeugen** des Losverfahrens?
- Wird es den Eltern **kommuniziert** in eine Auslosung zu kommen?

! Auf S3 unter KINDERGARTEN, d) würden wir gerne folgendes ergänzt haben:

„Kinder, bei denen beide Elternteile nachweislich berufstätig sind **oder einen Nachweis erbringen, dass sie aufgrund einer gesicherten Kinderbetreuung eine feste Anstellung bekommen werden.**“

Begründung: Die meisten Eltern können ja erst einer Tätigkeit zusagen, wenn die Kinderbetreuung vorab geklärt und gesichert ist...

! Seite 4 unter (3) „Die Stadt behält sich in begründeten Einzelfällen eine von den Dringlichkeitsstufen abweichende Entscheidung vor.“ **Wirkt „willkürlich“ und hebt alle Regeln diesbezüglich aus – wird sicher so vom Bürger*in schwer als gerecht gewertet...**

Alternativ zu überlegen wäre folgendes - **Beispiele** für begründete Einzelfälle nennen z.B. „plötzlicher Todesfall eines Elternteils, Betreuungsbedarf aufgrund einer Gewaltsituation im Elternhaus, dringende Unterstützung bei Umsetzung des § 8a/ Kinderschutz....“

! (4) Kinder von Mitarbeitenden der Stadt Garching b. München sowie der des pädagogischen Personals **gelten als Kinder mit Erstwohnsitz in Garching.**

Auch hier ist der **Gleichheitsgrundsatz (Gleichbehandlung) nicht mehr gegeben** – Gastkindanträge müssen zusätzlich gestellt und bearbeitet werden und es entsteht ein erhöhter Verwaltungsaufwand....

! S4 (8) Die Stadt ordnet die Einrichtungen mit nachschulischer Betreuung den Schulsprengeln zu. Eine Aufnahme richtet sich... **Ausnahmen können erteilt werden, wenn die örtliche Nähe zur Schule und Betreuungseinrichtung zur Sicherheit des Schulweges des Kindes dient und dazu das Einverständnis beider Schulen und beider relevanter Betreuungseinrichtungen vorliegt.**

! S8 § 12 Öffnungszeiten und Schließtage

- (1) Die Öffnungszeiten und Schließtage der Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt rechtzeitig ... (Bitte, hier ergänzen!) **in Abstimmung aller Elternbeiräte der Einrichtungen und den Leitungen** festgesetzt und durch die Stadt und die Träger entsprechend veröffentlicht (Aushang/ App/ Homepage).

32 Schließtage erachten wir als zu viel – hier auf **25 reguläre Schließtage** und **2 Fortbildungstage/ Konzepttage** 1 Betriebsausflug oder **Teamtag** und **2 Regenerationstage** verkürzen also **maximal 30 Schließtage im Jahr!**

Es bedarf hier unbedingt der bedarfsgerechten Schließung zum Wohle der berufstätigen Eltern die ebenfalls i.d. Regel max. 30 Urlaubstage zur Verfügung haben.

(4) Sonstige (betriebliche) Schließzeiten... bekannt gegeben **und die Elternvertreter*innen zuvor diesbezüglich angehört werden!**

Allgemeine Frage unserer Fraktion: In wie weit werden/wurden bei dieser Satzungsüberarbeitung die Vertreter*innen der Elternbeiräte mit einbezogen bzw. angehört?

Wäre ein regelmäßiges Treffen/ Austausch mit der Stadt und den Elternbeirat*innen der Kindertagesstätten und Schulen möglich und gewünscht oder findet dies bereits statt?

Vielen Dank für die Bearbeitung unserer Einwendungen und der Möglichkeit hier unterstützen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Rieth, stellv. Fraktionsvorsitzende
B`90/ DIE GRÜNEN GARCHING

Dr. H.P. Adolf
Werner Landmann
Walter Kratzl

Garching, den 01.09.2023

Sehr geehrte [REDACTED],

hiermit sendet die Fraktion Unabhängige Garchinger die Anmerkungen hinsichtlich der Satzung und Gebührenordnung von Kindereinrichtungen:

Aus unserer Sicht ergeben sich zwei Schwerpunkte

1. §5 Dringlichkeit – Aufnahmekriterien
2. Gebührenstaffelung

Nach Rücksprache mit Frau XX lässt die Verwaltung nochmals die Rechtmäßigkeit der Priorisierung der Mitarbeitenden prüfen.

Die Verwaltung argumentiert hier so, dass man es ja auch aus Sicht der Stadt als eine Betriebskindereinrichtung für Bedienstete betrachten kann.

Abgesehen davon kann man es natürlich aus Arbeitgebersicht so sehen, dass man mit dieser Regelung auf dem Arbeitsmarkt punkten und somit leichter Personal gewinnen kann.

Das Argument von Elternvertretern ist natürlich auch nicht ganz von der Hand zu weisen, dass Garchinger Kinder den Vorzug erhalten sollten.

Spricht man sich für einen Vorzug der Angestellten aus, könnte man auch darüber nachdenken dies auf Personal von Kindereinrichtungen zu beschränken – derzeit würde es für alle Angestellten der Stadt gelten.

Wir bitten die Verwaltung nach der durchgeführten Prüfung und Herbeiziehung von Vergleichsfällen uns nochmals darüber zu informieren.

Tendenziell würden wir derzeit dazu tendieren den Argumenten der Verwaltung zu folgen und die Dringlichkeit so zu belassen.

Gebührenerhebung

Generell hat vor Jahren der Stadtrat dafür gesorgt, dass bei den Kindergartenbelegungen Gebührenfreiheit für die Eltern gegeben ist.

Die Erfahrungen der Verwaltung hinsichtlich Buchungsverhalten und den damit verbundenen Auswirkungen auf das Personal muss aber beachtet werden.

Dennoch halten wir die Erhöhungen von der Kämmerei vorgeschlagen als zu hoch an.

Nach Auskunft von Frau XX buchen die meisten Eltern einen Zeitraum von 5-6 bzw. 6-7h für ihre Kinder.

Deshalb plädieren wir für eine Kostenfreiheit für die Eltern bis zu einem Buchungszeitraum von 5-6h, erst darüber hinaus würden dann für die Eltern Gebühren anfallen.

Aber auch nicht in der vorgeschlagenen Höhe sondern 20€/h. (Berücksichtigung 100€ pro Kind vom Freistaat)

Somit würde sich folgender Vergleich ergeben:

Stunden	Gebühr alt	Gebühr neu V.	Gebühr neu UG
4h	60	100	60
4-5	66	125	80
5-6	72	150	100
6-7	78	175	120
7-8	84	200	140
8-9	90	225	160
9-10	96	250	180

Die Gebühr für ein Kind bei 10h wäre somit in dem Vorschlag bei 80€ für die Eltern (nach Verrechnung der 100€). Bis 6h wäre frei.

Wir halten dies für einen guten Kompromiss die Kostenfreiheit für „Kernzeiten“ beibehalten zu können und die „Langbucher“ etwas steuern zu können.

Beim Hort gibt es keine Förderung des Freistaates.

Den Vorschlag des Kämmerers finden wir zu forsch hinsichtlich der Erhöhung.

Auch hier würden wir nicht das „30€-Raster“ sondern ein „20€-Raster“ vorschlagen. Bei Vorschlag I wären die ersten Zeitfenster etwas teuer und dann mit 20€ gesteigert, bei Vorschlag II durchgängig 20€.

Stunden	Gebühr alt	Gebühr neu V.	Gebühr neu UG I	Gebühr neu UG II
2-3h	85	90	90	90
3-4	94	120	120	110
4-5	103	150	150	130
5-6	112	180	170	150
6-7	121	210	190	170
7-8	130	240	210	190
8-9	139	270	230	210
9-10	148	300	250	230

Abschließend wäre uns noch „Synchronisierung“ der Anmeldungen (Stadt und andere Träger) bzw. Zentralisierung dieser mittels des online gestützten Verfahrens ein Anliegen.

Weitere Anmerkungen haben wir derzeit nicht.

Bitte um Weiterleitung dieser email an die notwendigen Stellen im Rathaus.

Vielen Dank!

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Baierl

Gebührensätze umliegender Gemeinden

Buchungsstunden: 5-6 Stunden täglich

	Krippe	Kiga	Hort	Mibe	Spiel/ Getränkegeld	Essenspauschale	Aufnahme-/ Änderungsgebühr	Geschwisterermäßigung
Garching	-	72,00 €	112,00 €	-	8,00 €	70,00 €	5,00 €	Staffelung 1 Kind/ 2 Kinder/ mehr Kinder in der Familie
Ismaning	180,00 €	50,00 €	50,00 €	45,00 €	-	ca. 65 €	-	ab zwei Kinder nur 75%, ab 3. Kind keine Betreuungsgebühr
Haar	343,00 €	155,00 €	161,00 €	-	-	93,00 €	-	jedes weitere GK 20 EUR Ermäßigung
Freising	300,20 €	128,10 €	147,00 €	-	3,00 €	72,63 €	10,00 €	ab 4. Kind keine Betreuungsgebühr
Eching	-	140,00 €	166,00 €	-	7,00 €	ca. 90 €	-	2. Kind 80 %; ab 3. Kind 50%
Unterföhring	100,00 €	60,00 €	60,00 €			62/ 68/ 70		
Unterschleißheim	-	-	-					keine eigenen Einrichtungen
Oberschleißheim	-	-	112,00 €		6,50 €	72,00 €		Geschwisterstaffelung ab 2. Kind in Einrichtung
Neufahrn	125,00 €	65,00 €	-			74/ 62		ab 2. Kind in Einrichtung - 50%
Halbergmoos	-	-	-					keine eigenen Einrichtungen?

Hinweis:

Bei den Kindergartengebühren erhalten alle Eltern seitens des Freistaates Bayern eine Entlastung von bis zu 100 EUR monatlich.

Dies bedeutet, bei Gebühren unter 100 EUR fallen für die Eltern keine Betreuungskosten an.